
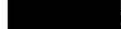



Herr
Sebastian Pfeifer

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at


Sachbearbeiterin

@BKA.GV.AT

+43 1 53 115-

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.052.972

Auskunftspflichtgesetz

Pfeifer Sebastian

Twitter Nutzung Ihres Ministeriums [#3284]

Sehr geehrter Herr Pfeifer,

bezugnehmend auf Ihr Auskunftersuchen vom 21.1.2025 zur Twitter Nutzung des Bundeskanzleramtes dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Sind Ihnen die mutmaßlichen Verstöße von Twitter gegen die DSGVO/den DSA bekannt?

Etwaige Verstöße gegen die DSGVO sind von der Datenschutzbehörde als unabhängige nationale Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 DSG iVm Art 51 DSGVO aufzugreifen und festzustellen. Die Datenschutzbehörde kann ein Prüfverfahren von Amts wegen einleiten, wenn eine begründete Verletzung von Datenschutzrecht (DSG, DSGVO) behauptet wird. Für die Möglichkeit der Anregung eines amtswegigen Prüfverfahrens bei der Datenschutzbehörde darf auf folgende Website verwiesen werden:
<https://dsb.gv.at/ueber-die-datenschutzbehoerde/amtswegiges-pruefverfahren>

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist als nationaler „Koordinator für Digitale Dienste“ für die Durchsetzung der EU-Verordnung „Digital Services Act“ (DSA) in Österreich zuständig (§ 2 Abs. 1 Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz). Die KommAustria

ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem DSA völlig unabhängig (vgl. Art 50 Abs. 2 DSA).

Die Überprüfung von Verstößen gegen die DSGVO/ den DSA fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Es darf daher auf die Datenschutzbehörde beziehungsweise die KommAustria verwiesen werden.

2. Sind Ihnen die Äußerungen von Elon Musk bekannt?

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben Organe des Bundes Auskünfte über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches zu erteilen. Da die Frage in einem inhaltlichen Zusammenhang mit Verstößen gegen die DSGVO und den DSA gestellt wurde, liegt diese - wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt wurde - nicht im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

3. Ist Ihr Ministerium auf Twitter vertreten?

Das Bundeskanzleramt ist auf Twitter/X vertreten.

3b. Wenn ja, ist es geplant, Twitter in absehbarer Zeit zu verlassen? Wann?

3b1. Wenn nein, warum nicht?

Die Präsenz des Bundeskanzleramtes auf Twitter/X verzeichnet mit über 50.000 Followerinnen und Followern eine signifikante Anzahl. Auf dieser Plattform kann das Bundeskanzleramt dementsprechend eine große Zahl von Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Bundesregierung und des Bundeskanzleramtes informieren.

Grundsätzlich handelt es sich bei Social Media um einen sich ständig ändernden und wachsenden Medienbereich. Sofern von Seiten der Datenschutzbehörde oder der Europäischen Kommission Vorgaben oder Empfehlungen veröffentlicht werden würden, welche die Nutzung von Twitter/X durch die öffentliche Verwaltung einschränken bzw. kritisieren würden, wäre dies zu prüfen, die Präsenz auf der Plattform dementsprechend zu hinterfragen und unter Umständen ein Verlassen der Plattform zu erwägen.

4. Ich bitte um Übermittlung Ihrer Social Media Strategie o.ä., so vorhanden.

Wir dürfen auf die oben erwähnte Vorgehensweise verweisen.

Wien, am 12. März 2025

Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegen werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202639, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-03-13T07:08:15+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.